

**Ordnung der Universität Trier  
für die Prüfung im  
Master-Studiengang Kunstgeschichte**

**Vom 15. Juni 2009**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 25. Juni 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Master-Studiengang Kunstgeschichte beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 3. Juni 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 205/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung und Profil des Studiengangs
- § 4 Studienumfang, Module
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Modulprüfungen
- § 7 Mündliche Prüfungen
- § 8 Schriftliche Prüfungen
- § 9 Master-Arbeit
- § 10 Zeugnis
- § 11 In-Kraft-Treten

- Anhang 1
- Anhang 2
- Anhang 3

**§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad**

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Master-Studiengang Kunstgeschichte des Fachbereichs III auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Hauptfachstudium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich III den akademischen Grad eines „Master of Arts (MA)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden. Für das erfolgreich absolvierte Nebenfachstudium bestimmt der für das jeweils gewählte Hauptfach zuständige Fachbereich den akademischen Grad.

**§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

Hinausgehend über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Trier für die Master-Studiengänge geregelten Zugangsvoraussetzungen sind an Studierende des Master-Studiengangs Kunstgeschichte weitere fachliche Anforderungen zu stellen. Diese

werden im Folgenden benannt.

1. Nachzuweisen ist die erfolgreich absolvierte Bachelor-Prüfung im Fach Kunstgeschichte oder einem nahe verwandten Bachelor-Studiengang. Handelt es sich um einen Bachelor-Abschluss, der nicht im Fach Kunstgeschichte, aber in einem Fachstudium mit einem hohen Anteil an kunstgeschichtlichen Modulen (wenigstens 60 LP oder ECTS-Punkte) erworben wurde, so ist auf begründeten Antrag hin im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens der Zugang zum Haupt- wie Nebenfach des MA-Studiengangs Kunstgeschichte dennoch möglich. In solchen Fällen erfolgt die Zulassung oder Ablehnung durch den Prüfungsausschuss, der über die Gleichwertigkeit der im BA-Studium erbrachten Leistungen befindet. Der Prüfungsausschuss kann in Zweifelsfällen eine gutachtliche Stellungnahme des Faches Kunstgeschichte zur Bewertung der jeweiligen Eingangsvoraussetzungen einholen.
2. Der Studienerfolg des vorausgegangenen Bachelor-Studiums muss insgesamt zumindest mit der Note „2,5“ bewertet worden sein. Dies gilt auch für Zulassungen, die im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens (s. Nr. 1) ausgesprochen werden.
3. Zusätzlich zu der aktiven wie passiven Beherrschung der englischen und einer weiteren modernen Fremdsprache muss für die Zulassung zum Hauptfachstudium auch der Nachweis des Latinums oder gleichwertiger, im Ausland erworbener Lateinkenntnisse gegeben sein. Der Nachweis der Kenntnisse in den beiden lebenden Fremdsprachen wird für das Haupt- wie das Nebenfachstudium in der Regel mittels des Abiturzeugnisses oder vergleichbarer schulischer Zeugnisse geführt, die den zumindest ausreichenden Erfolg beim Erlernen der betreffenden Sprache (Note „4,0“ oder besser) im Verlauf von wenigstens drei Schuljahren bezeugen. Als Äquivalent des dreijährigen fremdsprachlichen Schulunterrichts kann der erfolgreiche Besuch von aufeinander aufbauenden universitären Sprachkursen (im Umfang von insgesamt mindestens 8 Semesterwochenstunden) oder – in begründeten Ausnahmefällen – auch das Bestehen einer fachspezifischen, von einer oder einem hauptamtlich Lehrenden des Faches Kunstgeschichte durchzuführenden Sprachprüfung anerkannt werden. Liegt kein gültiges Zeugnis über La-

teinkenntnisse im Rang des Latinums vor, so kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag hin zugestehen, dass der Nachweis des Latinums erst bei der Absprache des Themas der Master-Abschlussarbeit – in der Regel also im Verlauf des dritten Fachsemesters – geführt wird.

Auf einem Formblatt teilt eine oder einer der hauptamtlich Lehrenden des Faches Kunstgeschichte dem Hochschulprüfungsamt die Erfüllung der hier benannten Anforderungen an die Fremdsprachenkenntnisse mit. Geschieht dies nicht, so kann die Vergabe eines Themas für die Abschlussarbeit des MA-Studiengangs Kunstgeschichte im Hauptfach nicht erfolgen. Die Zulassung zum Nebenfach des MA-Studiengangs Kunstgeschichte setzt den Nachweis aktiver wie passiver Beherrschung der englischen Sprache sowie die zumindest ausreichende Lektürefähigkeit in wenigstens einer weiteren modernen Fremdsprache voraus. Für die Mindestanforderungen und die Formen des Nachweises gelten die oben genannten Regelungen.

4. Bereits bei Aufnahme des MA-Studiums wird von einer Beherrschung der gängigen EDV-gestützten Textverarbeitungs-, Katalogisierungs-, (Bild-) Datenbank- und (Bild-) Präsentationsprogramme durch die Studierenden ausgegangen.

**§ 3 Gliederung und Profil des Studiengangs**

(1) Der Master-Studiengang Kunstgeschichte wird als Haupt- und Nebenfach angeboten.

(2) Die Kombinationsmöglichkeiten des Master-Studiengangs Kunstgeschichte sind in Anhang 1 geregelt.

(3) Der Master-Studiengang Kunstgeschichte dient dem Erreichen folgender Studienziele, die das Bildungsprofil seiner Absolventinnen und Absolventen prägen:

1. der gründlichen Vertiefung kunsthistorischer Sachkenntnisse sowie der Schärfung eines individuellen fachlichen Profils der Absolventinnen und Absolventen im Umgang mit der Realkunde der Disziplin durch die Ausbildung spezialisierter Denkmäler- und Quellenkenntnisse,
2. dem Erwerb erster Forschungskompetenzen, welche das im Bachelor-Studiengang erworbene Verständnis für die allgemeinen berufspraktischen Anforderungen der Tätigkeitsfelder der Disziplin ergänzen und auf eine Berufstätigkeit in den Bereichen des Museumsdienstes, der Denkmalpflege sowie

der Lehr- und Forschungsinstitutionen des Faches vorbereiten; zugleich kann der Studiengang damit die Voraussetzungen für ein erfolgreich zu absolvierendes Promotionsstudium schaffen,

3. der von kritischer Reflexion wie von wissenschaftshistorischer Kenntnis getragenen Fähigkeit, die Leistungsmöglichkeiten einer Vielzahl von methodischen Zugangsweisen der Kunstwissenschaft wie auch der ihr benachbarten Disziplinen zu den Stoffgebieten aufgabenspezifisch zu beurteilen und zielgerichtet einzusetzen,
4. dem Vermögen, disziplinäre wie interdisziplinäre Sach- und Methodenkenntnis effizient mit dem Einsatz breit gefächerter Schlüsselkompetenzen zu kombinieren und so zu eigenständigen Lösungen für kunsthistorische Forschungsprobleme wie für deren Vermittlung auch jenseits der Fachöffentlichkeit zu gelangen.

#### § 4 Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 24 SWS im Haupt- und 16 SWS im Nebenfach. Näheres ist aus den Modul- und Studienverlaufsplänen in den Anhängen 2 und 3 ersichtlich.

(2) Über die in Absatz 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen hinaus ist im Haupt- wie Nebenfachstudium eine Lehr- und Wahlpflichtlehre von zumindest fünf Tagen Dauer zu absolvieren.

(4) Die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier zu den Mindestleistungspunkten finden im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung keine Anwendung. Den Studierenden wird jedoch empfohlen, sich bei der Kontrolle des persönlichen Leistungsstandes an diesen Zielvorgaben zu orientieren.

#### § 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an: vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter wer-

den vom Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### § 6 Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module ist mit dem Modulplan in Anhang 2 geregelt.

(2) Die Gewichtung der Note der einzelnen Modulprüfungen für die Endnote entspricht dem Anteil der für das jeweilige Modul gemäß Modulplan zu vergebenen Leistungspunkte an der für den Master-Abschluss insgesamt zu erzielenden Zahl von Leistungspunkten.

(3) Im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung gilt die Teilnahme an Vorlesungen als Prüfungsvorleistung. Durch die Vorlage einer Anwesenheitsbescheinigung (= Testat) ist deshalb im Rahmen der jeweils zugehörigen Modulprüfung auch der Nachweis über den regelmäßigen Vorlesungsbesuch zu führen.

#### § 7 Mündliche Prüfungen

(1) Im Master-Studiengang Kunstgeschichte werden mündliche Prüfungen als Einzel- und ggf. als Gruppenprüfung (mit maximal vier gleichzeitig zu prüfenden Kandidatinnen und/oder Kandidaten) durchgeführt.

(2) Im Master-Studiengang Kunstgeschichte dauern mündliche Prüfungen pro Kandidatin oder Kandidat mindestens fünfzehn, höchstens aber zwanzig Minuten. Abweichend davon dauert die mündliche Prüfung im Modul „Kunsthistorische Qualifikation zum MA-Abschluss“ für Studierende im Hauptfach dreißig Minuten.

#### § 8 Schriftliche Prüfungen

Im Master-Studiengang Kunstgeschichte steht für die Bearbeitung der schriftlichen Hausarbeiten, welche im Rahmen der Modulprüfungen anzufertigen sind, in der Regel ein Zeitraum von zwei Wochen (in Ausnahmefällen von bis zu vier Wochen) zur Verfügung. Über die näheren Bestimmungen unterrichten die Angaben im Modulplan (s. Anhang 2) sowie das jeweils gültige Modulhandbuch.

#### § 9 Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit kann im Master-Studiengang Kunstgeschichte auf begründeten Antrag hin außer in der deutschen auch in einer anderen (in der Disziplin Kunstgeschichte gängigen) Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in der von der Kandidatin oder dem Kandidaten gewünschten Sprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. nachweislich hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß § 15 Abs. 4 Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Master-Arbeit in einer anderen als der deutschen Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung sowohl der Betreuerin oder des Betreuers als auch der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters im Rahmen der Anmeldung zur Master-Arbeit vorzulegen.

(2) Die Master-Arbeit wird durch ein Kolloquium und eine mündliche Abschlussprüfung von dreißig Minuten ergänzt.

#### § 10 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Master-Arbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

#### § 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 15. Juni 2009

Die Dekanin des Fachbereichs III  
der Universität Trier  
Univ.-Prof. Dr. Helga Schnabel-Schüle

**Anhang 1 (zu § 3 Abs. 2): Liste der wählbaren Fächer**

Das Fach Kunstgeschichte ist als Hauptfach im Master-Studiengang kombinierbar mit den folgenden Nebenfächern (in alphabetischer Reihung):

- Fach Germanistik im FB II
- Fach Geschichte (vorzugsweise mit der Schwerpunktsetzung in den Bereichen der mittelalterlichen, der frühneuzeitlichen oder der neuen und neuesten Geschichte) im FB III
- Fach Humangeographie (mit der Schwerpunktsetzung im Bereich der angewandten Fremdenverkehrsgeographie) im Fachbereich VI
- Fach Klassische Archäologie im FB III
- Fach Philosophie im FB I
- Fach Romanistik im FB II

Das Fach Kunstgeschichte ist als Nebenfach im Master-Studiengang mit den folgenden Hauptfächern kombinierbar (in alphabetischer Reihung):

- Fach Germanistik im FB II
- Fach Geschichte im FB III
- Fach Humangeographie (mit der Schwerpunktsetzung im Bereich der angewandten Fremdenverkehrsgeographie) im Fachbereich VI
- Fach Klassische Archäologie im FB III
- Fach Philosophie im FB I
- Fach Romanistik im FB II

Die Belegung von Fächerkombinationen, die von dieser, als prioritäre Empfehlung zu verstehenden Auflistung abweichen, ist dem Grundsatz nach möglich. Bei der Wahl solcher abweichender Zusammenstellungen von Haupt- und Nebenfach kann wegen der zu erwartenden zeitlichen Überschneidungen von verpflichtend zu besuchenden Lehrveranstaltungen seitens der Universität Trier und der Theologischen Fakultät Trier jedoch nicht bindend gewährleistet werden, dass es Studierenden derartiger, frei bestimmter Fächerkombinationen möglich sein wird, ihr Abschlussziel in der vorgesehenen Studienzeit von vier Fachsemestern zu erreichen. Aus diesem Grund wird hiermit dringend angeraten, eine der oben benannten Belegungen von Kunstgeschichte und deren Nachbardisziplinen vorzunehmen.

**Anhang 2:**

**Leistungsanforderungen und Modulplan**

**2-HF Übersicht der Leistungsanforderungen des MA-Studiengangs Kunstgeschichte im Hauptfach**

**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

**1. Nachweis spezifischer Studienabschlüsse und Noten als Zugang zum MA-Studiengang Kunstgeschichte im Hauptfach entsprechend § 2, Nrn. 1 und 2:**

Voraussetzung der Zulassung ist ein erfolgreich absolvierter kunsthistorischer oder der Kunstgeschichte doch nahe verwandter Bachelor-Studiengang, der anteilig mindestens 60 Leistungspunkte in der Fachrichtung aufweist. Der Studienerfolg im betreffenden Bachelor-Studium muss insgesamt zumindest mit der Note „2,5“ bewertet worden sein.

**2. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse entsprechend § 2, Nr. 3:**

Englisch sowie eine weitere moderne Fremdsprache (Lektürefähigkeit); Latinum

**B. Modularisierter Studienverlauf**

**1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden) entsprechend § 4, Abs. 1:**

Im Verlauf des Hauptfachstudiums ist an Pflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Umfang teilzunehmen:  
24 SWS, zuzüglich minimal 5 Exkursionstage

**2. Modulplan**

Das Hauptfachstudium gliedert sich in die folgenden Module:

**2.1 Pflichtmodule**

Bezeichnung der Module	Dauer (in Fachsemestern)	LP	SWS	Art und Dauer der Modulabschlussprüfungen
MA3KUG200: Vertiefung der Gattungs- und Epochenkenntnisse	1 FS	16	6 + Exk. 5 T.	ca. 15-seitige Hausarbeit
MA3KUG201: Interdisziplinarität	1 FS	4	4	mehrseitiger schriftlicher Ergebnisbericht
MA3KUG202: Historische und moderne Medien: Graphik und EDV	1 FS	9	4	ca. 15-seitige Hausarbeit

Bezeichnung der Module	Dauer (in Fachsemestern)	LP	SWS	Art und Dauer der Modulabschlussprüfungen
MA3KUG203: Kunstwissenschaftliche Profilschärfung	1 FS	11	4	ca. 15-seitige Hausarbeit
MA3KUG204: Kulturwissenschaftliche Reflexion und Methodenkritik	1 FS	10	4	ca. 15-seitige Hausarbeit
MA3KUG205: Kunsthistorische Qualifikation zum MA-Abschluss	1 FS	6	2	30-minütige mündliche Prüfung
MA3KUG206: MA-Abschlussarbeit Kunstgeschichte	1 FS	24		MA-Abschlussarbeit

Über mündlich und/oder schriftlich in einzelnen Lehrveranstaltungen eines Moduls zu erbringende Prüfungsvorleistungen, welche die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung – und damit auch für die Vergabe von Leistungspunkten – darstellen, gibt das jeweils gültige Modulhandbuch des MA-Studiengangs Kunstgeschichte als Hauptfach Auskunft.

## 2.2 Wahlpflichtmodule

keine

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des MA-Hauptfachs Kunstgeschichte.

## 3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte:

keine

## 4. Verpflichtende Praktika:

keine

Exkursion

## 2-NF Übersicht der Leistungsanforderungen des MA-Studiengangs Kunstgeschichte im Nebenfach

### A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

#### 1. Nachweis spezifischer Studienabschlüsse und Noten als Zugang zum MA-Studiengang Kunstgeschichte im Nebenfach entsprechend § 2, Nrn. 1 und 2:

Voraussetzung der Zulassung ist ein erfolgreich absolvierter kunsthistorischer oder der Kunstgeschichte doch nahe verwandter Bachelor-Studiengang, der anteilig mindestens 60 Leistungspunkte in der Fachrichtung aufweist. Der Studienerfolg im betreffenden Bachelor-Studium muss insgesamt zumindest mit der Note „2,5“ bewertet worden sein.

#### 2. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse entsprechend § 2, Nr. 3:

Englisch sowie eine weitere moderne Fremdsprache (Lektürefähigkeit)

### B. Modularisierter Studienverlauf

#### 1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden) entsprechend § 4, Abs. 1:

Im Verlauf des Nebenfachstudiums ist an Pflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Umfang teilzunehmen:  
14 SWS, zuzüglich minimal 5 Exkursionstage

#### 2. Modulplan

Das Nebenfachstudium gliedert sich in die folgenden Module:

### 2.1 Pflichtmodule

Bezeichnung der Module	Dauer (in Fachsemestern)	LP	SWS	Art und Dauer der Modulabschlussprüfungen
MA3KUG400: Vertiefung der Gattungs- und Epochenkenntnisse	1 FS	10	4	ca. 15-seitige Hausarbeit
MA3KUG401: Kunstwissenschaftliche Profilschärfung	2 FS	20	6 + Exk. 5 T.	zwei 15-minütige mündliche Teilprüfungen (alternativ eine ca. 15-seitige Hausarbeit) sowie zwei mehrseitige Beiträge zum Exkursionshandbuch
MA3KUG402: Kulturwissenschaftliche Reflexion und Methodenkritik	1 FS	10	4	ca. 15-seitige Hausarbeit

Über mündlich und/oder schriftlich in einzelnen Lehrveranstaltungen eines Moduls zu erbringende Prüfungsvorleistungen, welche die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung – und damit auch für die Vergabe von Leistungspunkten – darstellen, gibt das jeweils gültige Modulhandbuch des MA-Studiengangs Kunstgeschichte als Nebenfach Auskunft.

**2.2 Wahlpflichtmodule**

keine

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des MA-Nebenfachs Kunstgeschichte.

**3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte:**

keine

**4. Verpflichtende Praktika:**

keine

Exkursion

**Anhang 3.1: Verlaufsplan für den Studiengang Kunstgeschichte | Master of Arts im Hauptfach**

1. Fachsemester (Winter)	S	LP	2. Fachsemester (Sommer)	S	LP	3. Fachsemester (Winter)	S	LP	4. Fachsemester (Sommer)	S	LP
<b>Vertiefung der Gattungs- und Epochenkenntnisse</b>			<b>Historische und moderne Medien: Graphik und EDV</b>			<b>Kulturwissenschaftliche Reflexion und Methodenkritik</b>			<b>Kunsthistorische Qualifikation zum MA-Abschluss</b>		
2 Vorlesungen* 1 Seminar 1 Exkursion <i>min. 5 Tage</i> Prüfungsleistung	4 2	6 4 3 3	1 Seminar <i>(Graphik)</i> 1 Seminar <i>(EDV-Projekt)</i> Prüfungsleistung	2 2	3 3 3	1 Vorlesung 1 Seminar Prüfungsleistung	2 2	3 4 3	1 Kolloquium mündliche Prüfungsleistung	2	3 3
<b>Interdisziplinarität</b>			<b>Kunstwissenschaftliche Profilschärfung</b>						<b>MA-Abschlussarbeit Kunstgeschichte</b>		
2 Vorlesungen Prüfungsleistung	4	3 1	2 Seminare Prüfungsleistung	4	8 3				schriftliche Abschlussarbeit		24
<b>LP insgesamt:</b>		<b>20</b>			<b>20</b>			<b>10</b>			<b>30</b>

\* aus unterschiedlichen Gegenstands- und Epochenbereichen.

**Anhang 3.2: Verlaufsplan für den Studiengang Kunstgeschichte | Master of Arts im Nebenfach**

1. Fachsemester (Winter)	S	LP	2. Fachsemester (Sommer)	S	LP	3. Fachsemester (Winter)	S	LP	4. Fachsemester (Sommer)	S	LP
<b>Vertiefung der Gattungs- und Epochenkenntnisse</b>			<b>Kunstwissenschaftliche Profilbildung*</b>			<b>Kunstwissenschaftliche Profilbildung*</b>					
1 Vorlesung 1 Seminar Prüfungsleistung	2 2	3 4 3	2 Seminare 2 mündliche Teilprüfungen oder 1 schriftliche Prüfungsleistung	4	8 2	1 Vorlesung 1 Exkursion <i>min. 5 Tage</i> 2 Teilprüfungen	2	3 3 4			
						<b>Kulturwissenschaftliche Reflexion und Methodenkritik</b>					
						1 Vorlesung 1 Seminar Prüfungsleistung	2 2	3 4 3			
<b>LP insgesamt:</b>		<b>10</b>			<b>10</b>			<b>20</b>			<b>0</b>

\* für die individuelle Profilbildung müssen Epochenbereiche gewählt werden, die sich zwingend von demjenigen des Vertiefungsmoduls unterscheiden.